

# **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik**

vom 31.01.2001

Aufgrund von § 19 Absatz 1 in Verbindung mit § 51 Absatz 1 Universitätsgesetz (UG) hat der Rektor im Wege der Eilentscheidung vom 19. Januar 2001 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat aufgrund des § 51 Absatz 1 Satz 2 UG am 19. Januar 2001 seine Zustimmung erteilt.

## **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik und Informationstechnik, veröffentlicht am 15. September 2000 (W.,F., u. K. 2000, S. 732 ff.), in Kraft getreten am 16. September 2000, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt geändert:

"Ist die Diplomvorprüfung nicht spätestens zum Ende der dritten Woche der Vorlesungszeit des 7. Semesters bestanden, so erlischt der Anspruch auf Ablegung der Diplomvorprüfung es sei denn, der Prüfungskandidat hat die Nichtablegung der Prüfung nicht zu vertreten."

2. § 13 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:

"Die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Praktika:  
- Grundpraktikum I und II der Elektrotechnik".

3. In § 19 Absatz 2 Satz 2 Unterpunkt e wird der Begriff "Studienmodell" durch den Begriff "Studienrichtung" ersetzt.

Der Satz lautet wie folgt:

"Die Erklärung des Prüfungskandidaten, welche Studienrichtung er für die Diplomprüfung gewählt hat (siehe Anlage zur Prüfungsordnung)."

4. In § 22 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter "spätestens innerhalb 6 Wochen" eingefügt; der Satz lautet wie folgt:

"Der Prüfungskandidat hat spätestens innerhalb 6 Wochen nach Vorliegen der Bescheinigung gemäß Absatz 2 die Ausgabe der Diplomarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen."

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft.

Ulm, den 19. Januar 2001

gez.

( Prof. Dr. H. Wolff)

- Rektor -